



HAGA Betriebsordnung für Fremdfirmen

1. Geltungsbereich

Gemäß den Grundsätzen der Prävention ist die HAGA Metallbau GmbH verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die einschlägigen Vorschriften und Regeln zu beachten. Uns ist es besonders wichtig, dass alle Arbeiten auf dem Betriebsgelände sicher, fachlich einwandfrei sowie umwelt-, energie- und ressourcenschonend durchgeführt werden.

Unsere "Betriebsordnung für Fremdfirmen" dient der Arbeitssicherheit Ihrer und unserer Mitarbeiter. Sie sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich.

Die Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind im gesamten Unternehmen im Interesse Ihrer und unserer Mitarbeiter zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Beschäftigten sicherzustellen. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen. Soweit in Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, andere oder weitergehende Anforderungen gestellt werden, haben diese Vorschriften Vorrang.

2. Alarmregeln

Das Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren sowie die Ansprechpartner mit Telefonnummern werden auf aushängenden Notfall- und Alarmplänen bekannt gegeben. Jeder Mitarbeiter soll sich zu Beginn seiner Tätigkeit informieren und im Gefahrenfall die Weisungen der Rettungskräfte befolgen.

3. Verbote



Rauchen, Alkohol und sonstige Rauschmittel

Das Rauchen und der Konsum von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Betriebsstätten und Büros, auf den Freigeländen und in Fahrzeugen verboten. Das Rauchen ist nur in speziell eingerichteten Raucherzonen gestattet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alkoholisierte Mitarbeiter sofort vom Betriebsgelände zu entfernen.



Essen und Trinken

Die Einnahme von Speisen und Getränken an Arbeitsplätzen ist nicht erlaubt. Zum Essen und Trinken sind die dafür vorgesehenen Pausenräume zu nutzen.



Zutrittsbeschränkung

Andere als die zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden. Der Auftragnehmer unterrichtet seine Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben.



Fotografier- und Filmverbot

Auf dem Betriebsgelände ist Fotografieren und Filmen nur mit vorheriger Zustimmung erlaubt. Dies gilt auch für Smartphones, Tablets u. ä.

Über alle Vorgänge der HAGA und ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren.



Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber durchzuführen unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen. Beispiele dafür:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten mit Zündgefahr (Schweißen, Brennen usw.)
- Arbeiten auf Dächern oder mit Absturzgefahr
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Arbeitsmittel müssen gegen unbefugte Inbetriebnahme gesichert werden. Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Verkehrssicherheit in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zu veranlassen.

Treten bei den Arbeiten Lärm-/Staub oder Geruchsbelästigungen auf, sind diese durch entsprechende Maßnahmen so weit wie möglich zu vermeiden. Durch rechtzeitige Abstimmung mit dem Auftraggeber kann dafür die am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden.

Subunternehmen

Werden vom Auftragnehmer Subunternehmen im Rahmen des Auftrages eingesetzt, so sind diese dem Auftraggeber mitzuteilen. Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz von Subunternehmen abzulehnen.

4. Unfallverhütung

■ **Vorschriften**

Der Auftragnehmer hat alle zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Regeln) sowie die Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Grundsätze und Informationen) einzuhalten.

■ **Ausrüstungsbeschaffenheit**

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeitsmittel müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Betriebsmittel von HAGA dürfen nur nach ausdrücklicher Erlaubnis benutzt werden. Entstandene Beschädigungen sind umgehend anzuzeigen.

■ **Gefahrstoffe**

Gefahrstoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Für deren Lagerung und Transport sind nur geeignete Gebinde zu verwenden. Der Auftragnehmer stellt die fachgerechte Entsorgung der von ihm eingebrachten Gefahrstoffe sicher.

■ **Persönliche Schutzausrüstungen**

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, hat der Auftragnehmer diese seinen Beschäftigten in ausreichender Menge und geeigneter Qualität zur Verfügung stellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.



■ **Brand- und Explosionsschutz**

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung des Auftraggebers.

5. Bau- und Montagearbeiten

■ **Leitern und Tritte, hochgelegene Arbeitsplätze und Gerüste**

Die Bestimmungen der DGUV Information 208-016 Umgang mit Leitern und Tritten sind einzuhalten. Es dürfen nur geprüfte Leitern und Tritte verwendet werden, Gerüste für hochgelegene Arbeitsplätze sind nach allgemein anerkannten Regeln unter Beachtung der Betriebssicherheitsverordnung (insbesondere Anhang 2, Abschnitt 5.2) zu erstellen.

■ **Dacharbeiten**

Das Betreten der Dächer ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch den Auftraggeber gestattet. Auf geeignete Absturzsicherung ist zu achten. Dazu zählen Fanggerüste, Absperrungen, Umwehrungen oder ähnlich sicherheitstechnische Maßnahmen. Der alleinige Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) ist untersagt. PSAgA soll lediglich ergänzend, zusätzlich oder kurzzeitig erfolgen. Lichtkuppeln oder Dachfenster dürfen nicht betreten werden. Bei Heißarbeiten (z.B. Schweißbahnen verlegen) auf Dächern ist die Stellung einer Brandwache zwingend erforderlich.

- **Tiefbauarbeiten**

Bei Tiefbauarbeiten ist die DGUV 101-008 einzuhalten. Vor Aufnahme der Tätigkeiten sind die Lage von Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Kommunikation etc.) in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu ermitteln. Baugruben sind ausreichend zu verbauen/ abzusichern.

- **Absicherung**

Arbeitsbereiche sind so abzusichern, dass weder Arbeitspersonal noch Unbeteiligte gefährdet werden können. Insbesondere an Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass die Absicherung auch bei Dunkelheit ausreichend zu erkennen ist.

- **Durchbrüche**

Durchbrüche in Brand-, Zwischen- und Gangwänden sind unverzüglich durch Brandschutzkissen oder Gleichwertiges zu sichern und nach Beendigung der Arbeiten vorschriftsmäßig zu schließen. Sollte bei diesen oder ähnlichen Arbeiten asbestverdächtige Materialien gefunden werden, so ist die Arbeit unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Koordinator abzustimmen.

6. Anmeldung und Unterweisung

- **Anmelden/Abmelden**

Beim Betreten des Betriebs ist eine Anmeldung, beim Verlassen eine Abmeldung erforderlich.

- **Verkehrsregelung**

Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.



- **Koordination**

Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bestimmt der Auftraggeber vor Auftragsbeginn eine verantwortliche und koordinierende Person. Kann es bei Arbeiten verschiedener Gewerke zu einer gegenseitigen Gefährdung kommen, haben sich die zuständigen Verantwortlichen miteinander abzustimmen. Den Anweisungen des Ansprechpartners/Koordinators des Auftraggebers ist unbedingt Folge zu leisten.

- **Unterweisung**

Die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers (bzw. koordinierende Person) weist die verantwortliche Person der Fremdfirma ein. Die verantwortliche Person der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Beschäftigten verantwortlich. Nachweise über durchgeführte Unterweisungen sind dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

- **Abfälle**

Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Abfallmaterial ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß entsprechend den gesetzl. Vorgaben zu entsorgen. Für alle Abfälle, deren Herkunft dem Auftraggeber zuzuordnen ist, ist HAGA verantwortlicher Abfallerzeuger. Die Entsorgung dieser Abfälle ist mit der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers abzustimmen.

- **Gefahrstoffe**

Die Lagerung und den Einsatz von Gefahrstoffen ist der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers unter Vorlage der Betriebsanweisung und des Sicherheitsdatenblatts vor dem Einsatz anzuzeigen.



- **Sauberkeit**

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt und besenrein zu verlassen.

- **Störungen**

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist unverzüglich der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers zu melden.